

Schlussabrechnungsfristen verlängern – Prüfprozess der Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen vereinfachen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Corona-Wirtschaftshilfen konnte in der Pandemiezeit vielen Unternehmen schnell geholfen werden. Leider hat sich an die schnelle Hilfe ein ausufernder Prüfprozess bei den einzureichenden Schlussabrechnungen angeschlossen. Hier muss dringend Abhilfe geschaffen werden.

So werden selbst bei kleinen Förderbeträgen zum Teil sämtliche Belege, auch die bereits bei Antragstellung eingereichten Belege, angefordert. Zum Teil werden unsinnige Rückfragen gestellt bzw. Nachweise angefordert. Vielfach wird ahnungslos schlicht ein Katalog an einzureichenden Nachweisen „abgearbeitet“, ohne Rücksicht darauf, wie sinnvoll dies in dem jeweiligen Einzelfall ist. Viele Monate nach Einreichung der Schlussabrechnung sollen dann binnen kürzester Zeit Rückfragen beantwortet werden. Zudem werden Förderbedingungen neu ausgelegt. Zunächst gewährte Fixkosten werden als nicht betriebsnotwendig abgelehnt. Änderungen in der Schlussabrechnung werden mit dem Hinweis auf nicht gestellte Änderungsanträge abgelehnt.

Die Beispiele für diesen überbürokratischen, ineffizienten Prüfprozess ließen sich fortführen. Steuerberater müssen sich nach Monaten wieder in die Fälle einarbeiten und Personalressourcen einsetzen, die an anderer Stelle fehlen.

Eine zeitnahe Bescheidung erfolgt dann gleichwohl nicht. Von den seit Mai 2022 eingereichten fast 400.000 Schlussabrechnungen sind bundesweit nur rund 15 %, ca. 60.000 beschieden. Die Bewilligungsstellen nehmen sich bis mindestens 2027 Zeit, um die eingereichten Schlussabrechnungen abzuarbeiten. Dies zeigt eindeutig, dass der derzeitige Prüfprozess nicht in gleicher Weise fortgeführt werden kann, sondern effektiver gestaltet und beschleunigt werden muss.

Zugesagt war von Politik und Verwaltung, das Verfahren zur Gewährung und Prüfung der Corona-Wirtschaftshilfen bürokratiearm auszugestalten. Steuerberater wurden als Compliance-Instanz einbezogen, um sowohl im Rahmen der Antragstellung als auch der Schlussabrechnung die gemachten Angaben anhand geeigneter Unterlagen auf ihre Plausibilität zu prüfen. Das heißt kritisch zu würdigen, ob die im Rahmen des Auftrags gewonnenen Erkenntnisse, die Angaben des Antragstellers nachvollziehbar erscheinen lassen. Die allgemeinen Berufspflichten der Steuerberater und deren Durchsetzung durch die Selbstverwaltung sichern die Stellung als Compliance-Instanz ab.

Steuerberater sind Organe der Steuerrechtspflege.

Die Bewilligungsstellen prüfen jetzt die Steuerberater, die als prüfende Dritte die Verfahren begleiten und haben dazu zum Teil externe Beratungsunternehmen beauftragt.

Die damit verbundenen Kosten stehen in keinem angemessenen Verhältnis zu dem daraus resultierenden Mehrwert. Die Auswertung der bisherigen Bewilligungen der Corona-Schlussabrechnungen hat ergeben, dass sich durchschnittlich eine Rückzahlung in Höhe von rund 50 € ergibt. In rund 40 % der Bescheide wird die vorläufige Bewilligung bestätigt. Wieso sollen in Anbetracht dessen sowohl die Bewilligungsstellen als auch die Steuerberater immense Personalressourcen noch über Jahre hinweg binden?

Wieso wird eine vertrauenswürdige Compliance-Instanz bis ins Detail geprüft?

Wir fordern daher einen einfachen, effizienten Prüfprozess. Dabei sollten allenfalls einmalig und nur gezielt Rückfragen erfolgen. Wir benötigen eine generelle Kleinbetragsregelung. Bei geringen Fördervolumina sollte gänzlich von einer Einreichung der Schlussabrechnung abgesehen werden. Um für die Unternehmen Rechtsicherheit zu schaffen und für Steuerberater planbare Prozesse zu etablieren, muss es auch für die Bewilligungsstellen Fristen zur Bescheidung geben.

Gleichzeitig arbeiten derzeit viele Steuerberatungskanzleien „am Anschlag“ und versuchen derzeit mit Überstunden und Wochenendschichten die Frist zur Einreichung am 31.03.2024 einzuhalten und Rückforderungen und Haftungsfälle zu vermeiden.

Auf der anderen Seite wurden im bereits laufenden Schlussabrechnungsverfahren die Regeln für die Zusammenrechnung von Verbundenen Unternehmen im Familienverbund geändert, verschärft und zahlreiche nicht offiziell kommunizierte Restriktionen eingeführt, wie zB. dass keine neuen Kostenpositionen oder sonstige Änderungen mehr im Schlussabrechnungsantrag vorgenommen werden dürfen.

All dies wurde während der Antragsphase anders kommuniziert, wie auch der Präsident der Bundessteuerberaterkammer zutreffend darstellt: Corona-Schlussabrechnungen: Hartmut Schwab mit Rückmeldungen aus dem Berufsstand (youtube.com)

Zahlreiche Details der Vergabepaxis sollen von prüfenden Dritten als Kontrollinstanz berücksichtigt werden, obwohl diese überhaupt nicht in den öffentlich einsehbaren Vergabekonditionen enthalten sind (Umfang des Familienverbundes, Zahlung vor Schlussabrechnung).

Bundesweit entwickeln sich abweichende Regelungen zur zeitlichen Zuordnung von Fälligkeiten (manche Bundesländern sortieren Rechnungen nach Rechnungsdatum, andere nach Fälligkeit, wieder andere akzeptieren Wahlrechte),

die nicht überregional kommuniziert werden. Wie soll so eine gewissenhafte Überprüfung durch prüfende Dritte erfolgen ?

Selbst im Januar 2024 werden noch Änderungen zur zeitlichen Zuordnung durch die Bewilligungsstellen kommuniziert.

Die Vergabep Praxis der Bewilligungsstellen widerspricht in einigen Punkten den öffentlich einseh-baren FAQ zu den Coronahilfen.

Wir fordern daher:

- Klare und eindeutige Prüfvorgaben für eine qualifizierte Vorprüfung durch die prüfenden Dritten
- Effiziente und bürokratiearme Prüfprozesse
- Letztmalige Fristverlängerung für die Einreichung der Schlussabrechnungen, mind. aber eine technische Nachfrist vergleichbar der Neustarthilfe.

Anderenfalls wird die Abrechnung noch jahrzehntelang mit einer Flut von Klageverfahren die Rechtsprechung blockieren und zahlreiche Unternehmensinsolvenzen nach sich ziehen.

Für ein persönliches Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen